

Sitzungsvorlage Nr. V/2015/0203/3

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 22.02.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	17.03.2016	TOP: 3	öffentlich
Rat	07.04.2016	TOP: 8.5	öffentlich

Beratungsgegenstand

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie -;

- a) **Beschluss über die Stellungnahmen**
- b) **Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

a) **Beschluss über die Stellungnahmen**

201-01: Berücksichtigung von Rohrfernleitungen im Bereich der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd"

Der Hinweis, wonach sich in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" zwei Rohrfernleitungen befinden und deren Schutzbedürftigkeit im Rahmen des Planverfahrens zu berücksichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen.

201-02: Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Berücksichtigung der Wirkräume im Umfeld der Konzentrationszonen 1 "Thiebrink", 2 "Quantwick Nord" und 4 "Ammeln"

Der Hinweis, wonach Windenergieanlagen einen Wirkradius über die Grenzen der Konzentrationszonen hinaus besitzen, wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I wird nach den Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde angepasst.

201-03: Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Bewertung der Lebensraumsprüche des Uhus in der Konzentrationszone 2 "Quantwick Nord"

Dem Bedenken, wonach die Bewertung der Übereinstimmung der Lebensraumsprüche des Uhus mit den Habitatstrukturen in der Konzentrationszone 2 "Quantwick Nord" die angrenzenden Waldflächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Brut- bzw. Nahrungshabitate unterschätzt, wird gefolgt.

201-05: Umweltbericht: Aussagen zur Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeit

Der Anregung, die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter näher zu erläutern, wird gefolgt. Die getroffenen Aussagen zur FFH-Verträglichkeit werden im Umweltbericht konkretisiert.

201-06: Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes

Der Hinweis, wonach innerhalb der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

201-07: Umweltbericht: Berücksichtigung der Veränderungssperre für geschützten Landschaftsbestandteil in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd"

Der Anregung, wonach die Veränderungssperre zum Geschützten Landschaftsbestandteil in der Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" im Umweltbericht darzulegen ist, wird gefolgt. Der Umweltbericht wird um Aussagen zur Veränderungssperre des Geschützten Landschaftsbestandteils ergänzt.

204.2-01: Von der Planung berührte Bergwerks- und sonstige Felder

Der Hinweis, wonach Teile der geplanten Konzentrationszonen über dem Distriktfeld "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal"; dem Bergwerksfeld "Vreden" sowie nahezu das gesamte Stadtgebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" liegen, wird zur Kenntnis genommen.

205-01: Berücksichtigung der Anbauverbote und Anbaubeschränkungen von Fernstraßen

Der Anregung, sowohl die Anbauverbots- als auch die Anbaubeschränkungszonen zu Bundes- und Landesstraßen als "harte Tabuzonen" zu werten, wird nicht gefolgt.

205-02: Begegnung möglicher Gefahren durch Eiswurf mittels Einhaltung weiterer Mindestabstände gemäß Windenergieerlass

Der Hinweis, wonach zur Begegnung möglicher Gefahren durch Eiswurf ein erweiterter Mindestabstand zu Fernstraßen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses einzuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen.

205-03: Erschließung ausschließlich rückwärtig

Der Hinweis, wonach die Erschließung geplanter Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig bzw. nicht über klassifizierte Straßen erfolgen soll, wird zur Kenntnis genommen.

207-01: Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft und Kulturgüter

Der Anregung, die Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter in seinem Umfang und Auswirkungen genauer zu untersuchen bzw. zu beschreiben, wird gefolgt. Die Ausführungen des Umweltberichts werden entsprechend überarbeitet.

208-01: Schutz von Bodendenkmälern

Der Hinweis, wonach sich in den Konzentrationszonen 1 "Thiebrink", 2 "Quantwick-Süd" und 3 "Quantwick-Nord" Bodendenkmäler befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird um die o.g. Bodendenkmäler ergänzt. Darüber hinaus werden die Bodendenkmäler im Sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

208-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

219-01: Berücksichtigung von Wallhecken sowie mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und –anlagen

Der Hinweis, wonach von den Konzentrationszonen auch Wallhecken sowie mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und –anlagen erfasst werden, wird zur Kenntnis genommen.

219-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Belange des Waldes im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Belange des Waldes erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

220-01: Anschluss an das Stromnetz: Konzentrationszonen 2 "Quantwick Nord" und 3 "Quantwick Süd"

Der Hinweis, wonach für die Konzentrationszonen 2 und 3 im Stromnetz keine Kapazitäten für den Anschluss von Windenergieanlagen vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen.

220-02: Anschluss an das Stromnetz: Konzentrationszone 4 "Ammeln"

Der Hinweis, wonach der Anschluss von Windenergieanlagen der Konzentrationszone 4 über die angrenzende Heeker Konzentrationszone erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen.

223-01: Einhaltung von Schutzabständen zu einer 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Der Hinweis auf notwendige Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110 kV wird zur Kenntnis genommen.

Der Kriterienkatalog wird hinsichtlich der benannten Mindestabstände zu Elektrofreileitungen geändert.

223-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Freileitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

225-01: Berücksichtigung einer Gasfernleitung

Der Hinweis, wonach die Gasfernleitung Emsbüren – Hünxe die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

225-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Gasfernleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Gasfernleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

226-01: Berücksichtigung einer Mineralölferrleitung

Der Hinweis, wonach die die Mineralölferrleitung Wilhelmshafen – Wesseling die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

226-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölfornleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölfornleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

228.3-01: Betreiber von Richtfunkstrecken in den Konzentrationszonen

Der Hinweis auf die Betreiber von Richtfunkstrecken innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

225-01: Berücksichtigung einer Mineralölfornleitung

Der Hinweis, wonach die Gasfornleitung Emsbüren – Hünxe die Konzentrationszone 3 "Quantwick-Süd" kreuzt, wird zur Kenntnis genommen.

225-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölfornleitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Mineralölfornleitung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

230-01: Richtfunkverbindungen in der Nähe der Konzentrationszonen

Der Hinweis, wonach innerhalb bzw. in der Nähe der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany und E-Plus verlaufen, wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden in das Standortkonzept übernommen.

230-02: Berücksichtigung von Bauhöhenbeschränkungen

Der Anregung, Bauhöhenbeschränkungen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

240-01: Berücksichtigung militärischer Richtfunkstrecken

Der Hinweis, wonach die Konzentrationszonen im Bereich militärischer Richtfunkstrecken liegen, wird zur Kenntnis genommen.

240-02: Abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die militärischen Richtfunkstrecken im nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der Hinweis, wonach eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die militärischen Richtfunkstrecken erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

501-01: Erweiterung der Konzentrationszone Quantwick Süd im südwestlichen Bereich bis an die Waldfläche

Der Anregung, die Konzentrationszone 3 "Quantwick Süd" im südwestlichen Bereich bis an die Waldfläche zu erweitern wird im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde gefolgt.

504-01: Berücksichtigung der Potenzialfläche B als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche B als weitere Konzentrationsfläche in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

505-01: Berücksichtigung der Potenzialfläche A als weitere Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Der Anregung, die Potenzialfläche A als weitere Konzentrationsfläche in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

601-01: Einordnung von Waldflächen als weiche Tabuzone

Der Anregung, Waldflächen als weiche Tabuzonen einzuordnen, wird gefolgt.

601-02: Anpassung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich

Der Anregung, den Kriterienkatalog zum Standortkonzept hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zu ändern, wird gefolgt.

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Konzentrationszonen für die Windenergie - wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 30.09.2015¹ auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr² beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für die Windenergie – aufzustellen. Das Konzept zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie – wurde gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

¹ siehe Niederschrift zu TOP 3.2 der öffentlichen Ratssitzung am 30.09.2015 (Sitzungsvorlage V/2015/0203/1)

² siehe Niederschrift zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 02.09.2015 (Sitzungsvorlage V/2015/0203/1)

Die **frühzeitige Behördenbeteiligung** nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom 28.10.2015 durchgeführt worden; die Beteiligungsfrist endete am 01.12.2015.

Zur **Unterrichtung der Öffentlichkeit** nach § 3 (1) BauGB hat am 11.11.2015 eine Bürgeranhörung stattgefunden. Ergänzend haben die Beteiligungsunterlagen in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 01.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der v. g. Beteiligungsverfahren haben eine Stellungnahme abgegeben:

- 26 Träger öffentlicher Belange, davon sind 14 Stellungnahmen verfahrensrelevant.
- 5 Privatpersonen; die Stellungnahmen sind verfahrensrelevant.

Darüber hinaus wurden die Stellungnahmen im Rahmen der Bürgeranhörung ausgewertet.

Zur **Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung** nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) ist die Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 05.10.2015 über die Planungsabsichten der Stadt unterrichtet worden. Die Regionalplanungsbehörde hat unter Bezugnahme auf den noch gültigen Regionalplan Teilabschnitt Münsterland Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" mitgeteilt, dass der Flächennutzungsplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Eine Stellungnahme auf der Grundlage des neuen Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie", den der Regionalrat am 21.09.2015 beschlossen hat, sei erst möglich, wenn das Anzeigeverfahren nach § 19 (6) LPIG abgeschlossen und der Plan wirksam³ geworden sei.

Der Sachliche Teilplan Energie ist am 16.02.2016 wirksam geworden. Die Stadt hat mit Schreiben vom 12.02.2016 unter Bezugnahme auf die unmittelbar bevorstehende Bekanntmachung nach § 19 (6) LPIG die landesplanerische Anfrage nach § 34 (1) LPIG wiederholt. Die Zweimonatsfrist nach § 34 (2) LPIG endet am 14.04.2016.

Ungeachtet der noch ausstehenden Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde ist zwischenzeitlich der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie – erstellt worden. Der Planentwurf berücksichtigt die Stellungnahmen i. S. der Beschlussvorschläge.

Wesentliche **Änderungen gegenüber dem bisherigen Konzept** sind:

- Einordnung von Waldflächen als weiche Tabuzonen (vormals harte Tabuzone) (siehe AnregNr. 601-01)
- Änderung der Abstände zu Wohngebieten
 - Einordnung eines Vorsorgeabstandes von 410 m als harte Tabuzone (neu)
 - Einordnung eines Vorsorgeabstandes von 600 m als weiche Tabuzone (vormals 500 m)
- Änderung der Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich
 - Einordnung eines Vorsorgeabstandes von 210 m als harte Tabuzone (neu)
 - Einordnung eines Vorsorgeabstandes von 450 m als weiche Tabuzone (vormals 300 m)
 - Ersatzlose Streichung des Vorsorgeabstandes von 450 m als Einzelfallkriterium (siehe Anreg.Nr. 601-02)

³ Der Sachliche Teilplan "Energie" wird mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wirksam. Gleichzeitig treten die derzeit noch geltenden Regelungen des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft" außer Kraft.

Die Einführung eines Vorsorgeabstandes zu Wohngebieten/Wohngebäuden im Außenbereich von 410 m/210 m als harte Tabuzone beruht auf entsprechenden Untersuchungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und hat zur Folge, dass sich die sog. "substanzielle Chance" erhöht. Letztes gilt, obwohl sich die Konzentrationszonen verkleinern.

Die Verkleinerung der Konzentrationszonen hat zur Folge, dass der ursprüngliche Abstand zwischen der Konzentrationszone Thiebrink und der Ortslage Graes annähernd wieder hergestellt ist und damit der potentielle Konflikt mit den Einwendern aus Graes (siehe Anreg.Nr. 502-01) als beigelegt angesehen wird.

Gleiches gilt sinngemäß für den potentiellen Konflikt mit den Einwendern im Umfeld der Konzentrationszone Quantwick Süd (siehe Anreg.Nr. 503-01). Im Übrigen hat die Verkleinerung der Konzentrationszone Quantwick Süd keine nachteiligen Auswirkungen auf die geplanten Einzelanlagen, da nach gegenwärtigem Planungsstand statt der ursprünglich vorgesehenen 10 jetzt 6 größere Windenergieanlagen geplant sind.

Zur **Fortführung des Verfahrens** sind folgende Beschlüsse erforderlich:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

In diesem Zusammenhang wird auf die Anlagen 1 bis 3 hingewiesen:

- Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Stellungnahmen einschl. der vorgetragenen Anregungen/Bedenken und Hinweise. Die Übersicht dient lediglich Informationszwecken und ist nicht Bestandteil des Abwägungsmaterials.
- Anlage 2 enthält eine ausführliche Begründung der Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen.
- Anlage 3 enthält die Stellungnahmen im Original.

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist als Anlage 4 beigelegt. Der Begründung (Anlage 5) sind 2 Anlagen beigelegt:

- Standortkonzept (Anlage 6)
- Umweltbericht (Anlage 7)

Dem Umweltbericht ist als Anlage A die Artenschutzprüfung beigelegt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Begründung.

Der Kriterienkatalog zum Standortkonzept (siehe Anlage 9) ist ebenfalls Bestandteil der Begründung. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Kriterienkatalog, der Gegenstand der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB war, sind kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Konzentrationszonen für die Windenergie – wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

- siehe Sitzungsvorlage V/2015/0203/1 -

Anlagen

Anlage 01 – Übersicht über die Anregungen/Bedenken und Hinweise (*)

Anlage 02 – Begründung der Beschlussvorschläge (*)

Anlage 03 – Stellungnahmen (*)

Anlage 04 – Flächennutzungsplan (*)

Anlage 05 – Begründung (*)

Anlage 06 – Standortkonzept (Anlage 1 der Begründung) (*)

Anlage 07 – Umweltbericht (Anlage 2 der Begründung) (*)

Anlage 08 - Artenschutzprüfung (Anlage A des Umweltberichts) (*)

Anlage 09 – Kriterienkatalog (*)

(*) Die Anlagen liegen ergänzend im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.